

Informationsblatt - Häufig gestellte Fragen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Warum werde ich angeschrieben?

Alle Mitarbeiter haben einen gesetzlichen Anspruch auf ein betriebliches Eingliederungsmanagement, insofern sie innerhalb der letzten zwölf Monate – unabhängig vom Kalenderjahr – insgesamt länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren. Alle Zeiten der eigenen Arbeitsunfähigkeit werden berücksichtigt, genauso auch Kuren sowie andere Rehabilitationsmaßnahmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie sechs Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig waren oder ob es sich mehrere kürzere Fehlzeiten handelt, die sich auf sechs Wochen aufsummiert haben.

Worum geht es im BEM und welche Ziele verfolgt es?

Das BEM dient der betrieblichen Prävention, ist im § 167 SGB IX geregelt und die Gesprächsführung verfolgt mehrere Ziele. Einerseits soll geklärt werden wie eine bestehende Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine möglichst dauerhafte Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses zu fördern. Andererseits wird betrachtet, ob und mit welchen Leistungen oder Hilfen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann. Man versucht so beispielsweise Behinderungen und chronische Erkrankungen zu vermeiden sowie den Arbeitsplatz nachhaltig zu sichern.

Bin ich verpflichtet beim BEM mitzumachen?

Die Durchführung des BEM ist für Sie freiwillig, nur mit Ihrer Zustimmung möglich und jederzeit widerrufbar. Entscheiden Sie sich für die Inanspruchnahme des Angebotes, sind Sie nicht verpflichtet, über Diagnosen oder Ursachen der Arbeitsunfähigkeit(en) Auskunft zu erteilen. Eine Gesprächsführung ist auch ohne über diese Details zu reden möglich! Sollten Sie das BEM-Angebot ablehnen, ergeben sich daraus keine unmittelbaren arbeitsrechtlichen Konsequenzen für Sie. Im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses können Sie sich jedoch nicht auf ein nicht durchgeführtes Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX berufen.

Ist das BEM betrieblich geregelt?

Der Betriebsrat hat mit der Geschäftsführung eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, in der beispielsweise der Ablauf des BEM oder auch Regelungen zum Datenschutz aufgeführt sind. Die Betriebsvereinbarung ist im Intranet abgelegt und wird Ihnen auf Wunsch auch als Druckversion übergeben.

Wer ist mein Gesprächspartner im BEM?

Im BEM unterscheidet man zwischen unternehmensinternen und -externen beteiligten Akteuren. Teilnehmer aus dem Unternehmen können neben den betrieblichen BEM-Beauftragten z.B. die eigene Führungskraft, ein Vertreter des Betriebsrats oder Arbeitskreis Gesundheit, die Schwerbehindertenvertretung oder der Betriebsarzt sein. Mögliche externe Beteiligte, die je nach individueller Sachlage einbezogen werden können, sind beispielsweise Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger, der Betriebsarzt, die Agentur für Arbeit, das Integrationsamt oder Rehabilitationsträger. Zusätzlich ist es möglich, dass Sie eine Vertrauensperson Ihrer Wahl zum Verfahren hinzuziehen.

Wie läuft so ein BEM-Gespräch ab und muss mehr als ein Gespräch geführt werden?

Insofern Sie auf dem Antwortbogen, der dem BEM-Angebotschreiben beiliegt, geantwortet haben, dass Sie wünschen, dass das BEM durchgeführt wird, nimmt die BEM-Beauftragte Kontakt mit Ihnen auf und vereinbart einen Gesprächstermin. In einem ersten Gespräch werden Ihnen alle Regelungen zum Datenschutz sowie zur Verschwiegenheitsverpflichtung,

der Freiwilligkeit zur Durchführung des Verfahrens und dem weiteren Ablauf nochmal ausführlich geschildert. Dieser kann dann ganz individuell verlaufen. Manchmal können alle aufkommenden Fragen schon in diesem ersten Gespräch geklärt werden. Es kann jedoch auch erforderlich sein, dass man in mehr als einem Gespräch gemeinsam Ziele und Maßnahmen zur Überwindung bzw. dem Erhalt der Arbeitsunfähigkeit festlegt und dokumentiert.

***** Zur Gesprächsvorbereitung haben wir einen Fragebogen entwickelt, welchem Sie die Inhalte des BEM-Gesprächs entnehmen können. Dieser ist gemeinsam mit der Betriebsvereinbarung BEM im Intranet veröffentlicht und wird Ihnen gern durch den betrieblichen BEM-Beauftragten zur Verfügung gestellt *****

Was sind mögliche "Maßnahmen"?

Auch hier muss nochmal betont werden, dass die Maßnahmen bedarfsgerecht abgestimmt werden müssen und individuell ausgewählt werden. Von der Abstimmung zu einer stufenweisen Wiedereingliederung, über die Hilfe bei der Kommunikation mit Behörden, die Umrüstung des Arbeitsplatzes, Qualifizierungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation oder ggf. einer Anpassung der vertraglichen Arbeitsbedingungen, um nur einige Beispiele zu nennen, gibt es viele Ansätze um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu unterstützen.

Wie ist der Datenschutz im BEM geregelt?

Die strenge Einhaltung des Datenschutzes ist eine Grundvoraussetzung für das BEM. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten (persönliche Stammdaten sowie Gesundheitsdaten) ist in der Betriebsvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ebenso festgehalten wie die Art und Weise der Dokumentation aller Aktivitäten und Maßnahmen. Bevor der BEM-Beauftragte Informationen von Dritten (zum Beispiel Ihre Führungskraft, Betriebsarzt, Krankenkasse) bekommen oder an diese herantreten kann, müssen Sie selbst diesen Kontakt erst genehmigen. Sie haben also jederzeit in der Hand, welche Informationen offengelegt werden und welche nicht.

Welche Daten werden erhoben und verarbeitet?

Während eines BEM werden neben personenbezogenen Daten (z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Personalnummer, Fehlzeiten), auch Dokumentationen über Verläufe und Ergebnisse von Arbeitsversuchen und Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung erfasst. Ebenfalls können innerbetriebliche Umsetzung oder Anpassung des Arbeitsplatzes dokumentiert werden. Während des Erstgesprächs informieren wir Sie nochmals umfassend über die Erfassung und Nutzung der erhobenen Daten. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, alle Ihre Person betreffenden Dokumente einzusehen und erhalten von allem eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Lohnt sich das BEM für mich?

Die Entscheidung, ob sich das BEM für Sie lohnt oder nicht, kann Ihnen niemand abnehmen. Ein unverbindliches Gespräch ist - insofern Sie das wünschen - immer möglich, auch wenn wir Sie leider nicht mit einem Zauberspruch wieder gesund und fidel machen können (auch wenn wir das gern würden). Wir können Ihnen jedoch zur Seite stehen und setzen alles daran, Sie bei der Rückkehr an Ihren Arbeitsplatz oder dem Verbleib im Unternehmen unterstützen. Zusätzlich haben Sie jederzeit die Freiheit das BEM abubrechen.

Kann ich das BEM auch später in Anspruch nehmen?

Sie haben, auch wenn Sie sich aktuell gegen die Annahme des BEM-Angebotes entscheiden, jederzeit die Möglichkeit, das BEM zu einem späteren Zeitpunkt zu starten. Kommen Sie einfach auf uns zu.

Uns ist wichtig, Ihr Know-how für unser Unternehmen weiter zu erhalten und Sie langfristig als Kollegen an unserer Seite zu wissen.